

BAHNBKK



Aktuell 2026

Alle wichtigen Änderungen
in der Sozialversicherung zum
Jahreswechsel

Inhalt

- 4** Krankenversicherungsbeiträge:
Paritätische Finanzierung
- 5** Grenzwerte und Rechengrößen
- 8** Künstlersozialversicherung
und Insolvenzgeldversicherung
- 8** Beitragsnachweise:
Rechtskreistrennung endet
- 9** Nachweis der Beiträge
- 10** Fälligkeit der Beiträge
- 11** Sachbezugswerte
- 11** Jahresarbeitsentgeltgrenze
- 12** Mini- und Midijobs:
Anhebung der Entgeltgrenze
- 12** Änderungen im Meldeverfahren
- 14** Kinderkrankengeld:
Verlängerte Anspruchsdauer auch in 2026
- 15** Freibeträge, Steuerstufen, Familien



Liebe BAHN-BKK-Kundin, lieber BAHN-BKK-Kunde,

auch zum Jahreswechsel 2025/2026 gibt es eine Vielzahl von Änderungen. Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen (BBG), Bezugsgrößen und jede Menge anderer Zahlen. Hinzu kommen verschiedene Gesetzesänderungen und andere Neuigkeiten.

Damit Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können, haben wir hier das Wichtigste zur Sozialversicherung 2026 zusammengestellt. Alle Beitragssätze und Beiträge gelten für Mitglieder der BAHN-BKK.

Ausführliche Informationen zu sozialversicherungsrechtlichen Themen finden Sie auf unserer Website. Melden Sie sich außerdem für unseren pulsprofi-Newsletter an. So bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

**bahn-bkk-geschaefskunden.de
bahn-bkk-geschaefskunden.de/newsletter**

Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Themen haben oder Unterstützung benötigen, dann wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres KompetenzCenters Geschäftskunden.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Schiese

Kevin Schiese

Krankenversicherungsbeiträge: Paritätische Finanzierung

Der allgemeine (bzw. ermäßigte) Beitrag zur Krankenversicherung (zurzeit 14,6 % bzw. 14,0 %) wird je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (paritätische Finanzierung). Zusätzlich zum allgemeinen bzw. ermäßigten Beitrag erheben die Krankenkassen einen kassenindividuellen, einkommensabhängigen Zusatzbeitrag, da ihr Finanzbedarf durch die Zuweisungen des Gesundheitsfonds nicht gedeckt wird. Der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz der BAHN-BKK liegt ab dem 01.01.2026 bei 3,65 %.

Wie der allgemeine bzw. ermäßigte Beitrag wird auch der Zusatzbeitrag je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Beitragszuschuss

Einhergehend mit der beschriebenen paritätischen Finanzierung des Zusatzbeitrags schließt der Arbeitgeberzuschuss für freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte auch den halben kassenindividuellen Zusatzbeitrag der Krankenkasse mit ein. Abweichend hiervon wird beim Beitragszuschuss, den Arbeitgeber ihren privat krankenversicherten Arbeitnehmern zahlen, der halbe durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung mit einbezogen.

Maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage

Als Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitragszuschuss für freiwillig/privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist das Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung zu berücksichtigen (2026: 5.812,50 € monatlich).

Grenzwerte und Rechengrößen*

Seit Anfang 2025 gelten bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen.

Bundesweite Grenzwerte 2026		in €
Beitragsbemessungsrenzen (Monat)		
Kranken- und Pflegeversicherung		5.812,50
Renten- und Arbeitslosenversicherung		8.450,00
Bezugsgröße (Monat)		
Allgemein		3.955,00
Familienversicherung (Monat)		
Gesamteinkommen		565,00
Krankengeld (Höchstbetrag)		
Allgemein		4.068,75
Organspender		5.812,50
Mini-Job-Grenze (Monat)		
Allgemein		603,00
Geringverdienergrenze (Monat)		
Entgeltgrenze		325,00
Versicherungspflichtgrenze		
Krankenversicherung (Monatsdurchschnitt)		
Allgemein		6.450,00
Für am 31.12.2002 privat Versicherte		5.812,50
Sachbezugswerte (Monat)		
Volle Kost und Wohnung		630,00
Mindestarbeitsentgelte für Menschen mit Behinderung		
Kranken- und Pflegeversicherung		791,00
Rentenversicherung		3.164,00



* bei Redaktionsschluss noch nicht endgültig verabschiedet

Bundesweite Grenzwerte 2026

Beitragssätze Krankenversicherung

Allgemeiner Beitragssatz

Gesetzlich

Zusatzbeitrag

Ermäßigter Beitragssatz

Gesetzlich

Zusatzbeitrag

Beitragssatz für pflichtversicherte Rentner

Gesetzlich für die Rente

Zusatzbeitrag für die Rente

Gesetzlich für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen

Zusatzbeitrag für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen

Beitragssatz für freiwillig versicherte Rentner

Gesetzlich für Rente, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen

Zusatzbeitrag für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen

Zusatzbeitrag für Rente

Gesetzlich für sonstige Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen)

Zusatzbeitrag für sonstige Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen)

Beitragssätze Pflegeversicherung

Allgemein^{1,3}

Versicherte ohne Kinder^{2,3}

Beitragssatz Rentenversicherung

Allgemein

Beitragssatz Arbeitslosenversicherung

Allgemein

Umlage- und Erstattungssätze Ausgleichsverfahren

Entgeltfortzahlung (U1 – allgemein, Erstattungssatz 70 %)

Entgeltfortzahlung (U1 – ermäßigt, Erstattungssatz 50 %)

Mutterschaft (U2, Erstattungssatz 100 %)

Beiträge für Studierende

Krankenversicherung

Pflegeversicherung allgemein¹

Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder²

Steuerfreie Beitragszuschüsse des Arbeitgebers (höchstens)

Gesetzliche Krankenversicherung

Allgemeiner Beitragssatz

Ermäßigter Beitragssatz

Gesetzliche Pflegeversicherung

Allgemein¹

Allgemein Bundesland Sachsen³

¹ Gilt für Mitglieder mit Elterneigenschaft und für Mitglieder vor Vollendung des 23. Lebensjahres. Für das 2. bis 5. Kind bis zum 25. Lebensjahr sind Beitragsabschläge zu berücksichtigen.

Beitragssgruppe	Beitragssatz	Beitragsanteil	
		Mitglied	Arbeitgeber
1000	14,60 %	7,30 %	7,30 %
	3,65 %	1,825 %	1,825 %
3000	14,00 %	7,00 %	7,00 %
	3,65 %	1,825 %	1,825 %
	14,60 %	7,30 %	
	3,65 %	1,825 %	
	14,60 %	7,30 %	
	3,65 %	3,65 %	
	14,60 %	7,30 %	
	3,65 %	3,65 %	
0001	3,60 %	1,80 %	1,80 %
0001	4,20 %	2,40 %	1,80 %
0100	18,60 %	9,30 %	9,30 %
0010	2,60 %	1,30 %	1,30 %
	3,20 %		3,20 %
	2,10 %		2,10 %
	0,42 %		0,42 %
		118,59 €	
		30,78 €	
		35,91 €	
			530,39 €
			512,96 €
			104,63 €
			75,56 €

² Gilt u. a. nicht für Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

³ Abweichende Regelung in Sachsen: Arbeitnehmeranteil allgemein 2,30 %, für Versicherte ohne Kinder 2,90 %, Arbeitgeberanteil immer 1,30 %

Grenzwerte 2026	in €
Beiträge für freiwillig versicherte Arbeitnehmer (ohne Rentner)	Höchst- beiträge
Allgemeiner Beitragssatz	1.060,78
Pflegeversicherung allgemein ¹	209,25
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder ²	244,13
Anwartschaftsversicherung	
BAHN-BKK – Krankenversicherung	72,18
Pflegeversicherung allgemein ¹	14,24
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder ²	16,61

¹ Gilt für Mitglieder mit Elterneigenschaft und für Mitglieder vor Vollendung des 23. Lebensjahres. Für das 2. bis 5. Kind bis zum 25. Lebensjahr sind Beitragsabschläge zu berücksichtigen.

² Gilt u. a. nicht für Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Künstlersozialversicherung und Insolvenzgeldversicherung

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage der Unternehmen erhoben, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Sie sinkt 2026 auf 4,9 % (2025: 5,0 %).

Die Insolvenzgeldumlage dient vorrangig der Finanzierung ausgefallener Entgeltansprüche des Arbeitnehmers im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers. Sie beträgt 2026 unverändert 0,15 %.

Beitragsnachweise: Rechtskreistrennung endet

Zum 01.01.2026 müssen Arbeitgeber in der Sozialversicherung keine Beitragsnachweise mehr nach den Rechtskreisen Ost und West trennen.

Bislang galt: Beschäftigte in Ost- und Westdeutschland erforderten jeweils separate Beitragsnachweise. Diese Pflicht entfällt nun. Ab 2026 ist ein einheitlicher Nachweis

für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausreichend – unabhängig vom Beschäftigungsort. Das gilt auch dann, wenn sich der Nachweis noch auf Zeiträume vor dem 31.12.2025 bezieht.

Bereits seit Jahresbeginn 2025 ist im DEÜV-Meldeverfahren keine Angabe des Rechtskreises mehr erforderlich. Mit dem Jahreswechsel 2025/2026 werden auch das SV-Meldeportal und alle zertifizierten Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme angepasst, sodass die Änderungen technisch automatisch umgesetzt werden.

Nachweis der Beiträge

Als einheitlicher Zeitpunkt für die Einreichung des Beitragsnachweises gilt der zweite Arbeitstag (fünftletzter Bankarbeitstag, 0.00 Uhr) vor Fälligkeit der Beiträge. Hintergrund ist, dass die BAHN-BKK und die anderen Krankenkassen am kompletten fünftletzten Bankarbeitstag über die Daten aus dem Beitragsnachweis verfügen können müssen. Nur so können die Krankenkassen ihren Verpflichtungen bei der Beitragsabführung gerecht werden.

Fünftletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit

Monat	Abgabe bis
Januar	26.01.
Februar	23.02.
März	25.03.
April	24.04.
Mai	22.05
Juni	24.06.
Juli	27.07.
August	25.08.
September	24.09.
Oktober	26.10.
November	24.11.
Dezember	22.12.

Dauerbeitragsnachweis

Auf Grund der Veränderungen für das Jahr 2026 sind wir als Ihre Einzugsstelle daran interessiert, dass Ihr Beitragskonto zeitnah mit der richtigen Sollstellung versorgt wird und Ihnen eine unnötige Korrektur der Beiträge erspart bleibt. Bitte aktualisieren Sie deshalb Ihren Dauerbeitragsnachweis für das Jahr 2026.

Fälligkeit der Beiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Drittletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit

Monat	Fällig bis
Januar	28.01.
Februar	25.02.
März	27.03.
April	28.04.
Mai	27.05.
Juni	26.06.
Juli	29.07.
August	27.08.
September	28.09.
Oktober	28.10.
November	26.11.
Dezember	28.12.



Sachbezugswerte

Verpflegung und freie Unterkunft sind Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich nach den Sachbezugswerten richtet.

Monatliche Sachbezugswerte 2026

Verpflegung

Frühstück	71,00 €
Mittagessen	137,00 €
Abendessen	137,00 €
Verpflegung gesamt	345,00 €
Freie Unterkunft	285,00 €
Gesamtsachbezugswert	630,00 €

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) steigt von 73.800,00 € auf 77.400,00 €. Für am 31.12.2002 privat Krankenversicherte gilt weiterhin die ermäßigte JAE-Grenze, die von 66.150,00 € auf 69.750,00 € angehoben wurde. Unverändert gilt, dass ein Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung nur möglich ist, wenn auch im Folgejahr vorausschauend betrachtet die dann maßgebliche Versicherungspflichtgrenze überschritten wird.

Versicherungsfreiheit

Versicherte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt im Jahr 2025 die JAE-Grenze von 73.800,00 € überstiegen hat und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt auch die JAE-Grenze des Jahres 2026 überschreitet (77.400,00 €), scheiden per 31.12.2025 aus der Krankenversicherungspflicht aus. Wird die JAE-Grenze des Kalenderjahres 2026 nicht überschritten, bleibt der Arbeitnehmer weiterhin krankenversicherungspflichtig.

Mini- und Midijobs: Anhebung der Entgeltgrenze

Seit dem 01.10.2022 orientiert sich die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen am gesetzlichen Mindestlohn, ist seitdem also dynamisch ausgestaltet. Die Formel zur Berechnung der dynamischen Geringfügigkeitsgrenze legt eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden in Höhe des Mindeststundenlohns zugrunde. Sie berechnet sich, indem der jeweils geltende Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Die Zahl 130 entspricht dabei 13 Wochen (= 3 Monate) mit einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden.

Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2026 auf 13,90 € pro Stunde erhöht sich die Geringfügigkeitsgrenze von 556,00 € auf 603,00 € monatlich ($13,90 \text{ €} \times 130 : 3 = 602,53 \text{ €}$; aufgerundet auf volle Euro = 603,00 €). Damit einhergehend umfasst der so genannte Übergangsbereich künftig einen Entgeltbereich von 603,01 € bis 2.000,00 €.

Änderungen im Meldeverfahren

Aktive Übermittlung des Endes der Entgeltersatzleistung

Arbeitgeber haben im Datenaustausch EEL im Krankheitsfall von Arbeitnehmern einen Meldesatz an die zuständige Krankenkasse auszulösen, sobald ersichtlich ist, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch des betreffenden Arbeitnehmers endet.

Diese Meldung versetzt die Krankenkasse dann in die Lage, das Krankengeld für den betroffenen Arbeitnehmer zu berechnen und auszuzahlen.

Bislang müssen Arbeitgeber das Ende der Entgeltersatzleistung – mit wenigen Ausnahmen – aktiv über den Datenaustausch EEL mit Abgabegrund „42“ beim jeweiligen Sozialversicherungsträger anfordern. Die Information über das Ende der Entgeltersatzleistung benötigen Arbeitgeber, um z. B. die Zahlung von Arbeitsentgelt zum richtigen Zeitpunkt wieder aufzunehmen oder eine Überzahlung von Arbeitsentgelt zu vermeiden.

Ab dem 01.01.2026 gilt: Die Sozialversicherungsträger übermitteln den Arbeitgebern proaktiv über den Datenaustausch EEL („Abgabegrund „62“) das Ende-Datum der Entgeltersatzleistung, wenn die Abschlusszahlung an den jeweiligen Arbeitnehmer durch den entsprechenden Sozialversicherungsträger erfolgt ist. Eine aktive Anforderung des Endes der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber (Abgabegrund „42“) ist also in aller Regel nicht mehr erforderlich.

Geändertes Stornierungsverfahren

Zum 01.01.2026 wird ein neuer Stornierungsbaustein mit dem Meldegrund „88 – Stornierung eines Datensatzes“ analog z.B. zum eAU-Verfahren implementiert. Bei einer Stornierung ist hier die Datensatz-ID der ursprünglich übermittelten Meldung (Arbeitgeber oder Sozialversicherungsträger) anzugeben. Die Zuordnung wird über die im Datenaustausch enthaltenen weiteren Angaben (z.B. „VSNR“, „GEBURTS DAT“, „BBNR-VU“) sichergestellt. Eine Übermittlung der weitergehenden im ursprünglichen Datensatz enthaltenen Daten erfolgt nicht.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung des SV-Meldeportals ist hier zwingend auf die korrekte Angabe der ursprünglichen Datensatz-ID durch den Arbeitgeber zu achten, da sonst eine Zuordnung nicht regelmäßig abschließend vorgenommen werden kann.

Durch den reduzierten Stornodatensatz werden die erforderlichen Daten auf wenige Angaben zur eindeutigen Identifikation reduziert, wodurch unterschiedliche bisherige Problemstellungen bei Stornierungen in der betrieblichen Praxis vermieden werden können.

Kinderkrankengeld: Verlängerte Anspruchsdauer auch in 2026

Bei Erkrankung ihres Kindes haben Versicherte Anspruch auf Kinderkrankengeld von der Krankenkasse. Für die Dauer der Krankengeldzahlung besteht grundsätzlich ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Alleinerziehende erhalten Kinderkrankengeld für maximal 20 Arbeitstage pro Kind im Kalenderjahr, insgesamt für höchstens 50 Arbeitstage.

Allerdings hatte der Gesetzgeber diese Anspruchsdauer Ende 2023 ausgeweitet, um Eltern während der Corona-Pandemie mehr Flexibilität zu ermöglichen. Danach betrug der Anspruch – allerdings beschränkt auf die Jahre 2024 und 2025 – je Elternteil für jedes Kind bis zu 15 Arbeitstage im Kalenderjahr und für Alleinerziehende bis zu 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern war der Anspruch je Elternteil auf 35 Arbeitstage im Kalenderjahr und für Alleinerziehende auf 70 Arbeitstage begrenzt.

Verlängerte Anspruchsdauer auch in 2026

Ohne eine Anschlussregelung wäre die Höchstzahl der Kinderkrankengeldtage ab 2026 wieder auf 10 Anspruchstage pro Kind und insgesamt 25 Tage reduziert worden (für Alleinerziehende 20 Tage und insgesamt 50 Tage). Aber: Mit dem „Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“ wird die oben beschriebene verlängerte Anspruchsdauer nun auch für das Jahr 2026 fortgeschrieben.



Freibeträge, Steuerstufen, Familien

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag steigt 2026 auf 12.348,00 € (2025: 12.096,00 €) für allein Veranlagte und 24.696,00 € (2025: 24.192,00 €) für zusammen Veranlagte.

Progression / Steuerstufen

Um zu verhindern, dass inflationsausgleichende steigende Löhne zu überproportional höheren Steuern führen (kalte Progression), werden die Steuerstufen entsprechend „nach rechts“ verschoben. Der Eingangssteuersatz beträgt auch künftig 14 %. Er greift 2026 bei einem zu versteuernden Einkommen (Einzelveranlagung) von 12.349,00 € (2025: 12.097,00 €). Die sich anschließende Progressionsphase beginnt künftig bei 17.800,00 € (2025: 17.444,00 €). Der Spitzensteuersatz von 42 % greift im Jahr 2026 bei einem zu versteuernden Einkommen ab 69.879,00 € (2025: 68.481,00 €). Der so genannte Reichensteuersatz von 45 % gilt im Jahr 2026 unverändert ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826,00 €.

Familien

Das Kindergeld steigt zum 01.01.2026 auf 259,00 € für jedes Kind (bis 31.12.2025: 255,00 €). Ebenfalls steigt der steuerliche Kinderfreibetrag – auf dann 3.414,00 € (2025: 3.336,00 €). Hingegen unverändert bei 1.464,00 € bleibt der „BEA-Freibetrag“ für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf.

Da beide Freibeträge (Kinder- und Betreuungsfreibetrag) bei der Einkommensteuerveranlagung zusammengelegt werden, ergibt sich damit je Elternteil ab dem 01.01.2026 ein Freibetrag von 4.878,00 € (2025: 4.800,00 €).

Unser Service für Sie – persönlich, telefonisch, elektronisch

Informationen zur Sozialversicherung

...finden Sie bei uns im Internet sowie verschiedene elektronische Arbeitshilfen wie Kontoauszug, Urlaubsplaner, Gleitzonen-, Gehalts-, Fristen- und Umlagerechner.

www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de

Netzwerk Gesundheit

Persönliche Beratung zur Gesundheit in Unternehmen
unter der kostenfreien Servicenummer

0800 327 7587

netzwerkgesundheit@bahn-bkk.de

Newsletter

www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/newsletter

KompetenzCenter Geschäftskunden

Wir beraten Sie gerne täglich von 8 bis 20 Uhr.
Und das kostenfrei.

0800 833 833 3

0180 500 900 6

geschaeftskunden@bahn-bkk.de

